

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.10.2013

Geschäftszeichen:

II 26.1-1.38.4-2/10

Zulassungsnummer:

Z-38.4-194

Geltungsdauer

vom: **10. Oktober 2013**

bis: **1. September 2016**

Antragsteller:

LOROWERK

K.H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG

Kriegerweg 1

37581 Bad Gandersheim

Zulassungsgegenstand:

LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.4-194 vom 31. August 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 11. August 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Füll- und Entlüftungsleitungen aus Stahl für drucklos betriebene Heizölbehälter mit der Typbezeichnung LORO-X gemäß der Anlage 1, bestehend aus Rohren und Formstücken, deren Verbindung mittels geklebter Dichtelemente aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) abgedichtet und durch Sicherungsschellen lagegesichert wird.

(2) Die LORO-X Füllleitungen werden ausschließlich in der Nennweite DN 50 ausgeführt. Die LORO-X Entlüftungsleitungen können bei Beachtung der Regeln der TRbF 20¹ Nr. 9.1.2.3 sowohl in der Nennweite DN 40 als auch in der Nennweite DN 50 ausgeführt werden.

(3) Die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen dürfen für Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1² und von Heizöl DIN 51603-1 ELA Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6³ mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁴ ohne zusätzliche alternative Komponenten verwendet werden.

(4) Die LORO-X Füllleitungen dürfen mit einem Betriebsdruck von maximal 10,0 bar bei Temperaturen des Förderstromes bis zu +40 °C betrieben werden.

(5) Falls die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(6) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen sowie ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

- | | |
|---|--|
| 1 | TRbF 20 Ausgabe März 2001, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager, Hrsg. BArbBl. 4/2001 S. 60, geändert BArbBl.2/2002 S. 66 und BArbBl. 6/2002 S. 63 |
| 2 | DIN 51603-1:2009-09 Flüssige Brennstoffe, Teil 1:Heizöl EL Mindestanforderungen |
| 3 | DIN SPEC 51603-6 Flüssige Brennstoffe –Heizöle –Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen |
| 4 | DIN EN 14214: 2010-04 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge –Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren |
| 5 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) |

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 LORO-X Rohre

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohre müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen. Die Maße der Rohre müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁷ entsprechen.

(2) Die Rohre werden aus dem Werkstoff E 195 (Werkstoff-Nr. 1.0034) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁸ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

(3) Die Innenflächen der Rohre können mit einer auf die feuerverzinkten Flächen aufgetragenen Epoxydharz-Beschichtung als zusätzliche Schutzschicht versehen werden.

2.2.2 LORO-X Formstücke

(1) Die Konstruktionsdetails der Formstücke müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen. Die Maße der Formstücke müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁷ entsprechen.

(2) Die Formstücke werden aus dem Werkstoff E 195 (Werkstoff-Nr. 1.0034) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁸ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

(3) Die Innenflächen der Formstücke können mit einer auf die feuerverzinkten Flächen aufgetragenen Epoxydharz-Beschichtung als zusätzliche Schutzschicht versehen werden.

2.2.3 LORO-X Sicherungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Sicherungsschellen müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Sicherungsschellen werden aus verzinktem Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226) nach DIN EN 10327¹⁰ hergestellt.

2.2.4 LORO-X Dichtelemente

(1) Die Konstruktionsdetails der Dichtelemente müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Dichtelemente werden aus dem Werkstoff Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) hergestellt.

2.2.5 LORO-X Kleber

(1) Die Zusammensetzung des gegenüber den Medien gemäß Abschnitt 1 (3) beständigen Klebers "Fermitol" muss der beim DIBt hinterlegten Rezeptur entsprechen.

(2) Der Kleber dient der Verbindung der Dichtelemente mit den Kontaktflächen der Rohre.

2.2.6 LORO-X Rohrbefestigungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohrbefestigungsschellen müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Rohrbefestigungsschellen werden aus Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DD11 (Werkstoff-Nr. 1.0332) nach DIN EN 10111¹¹ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

⁶ Zeichnungsanlagen zum Prüfbericht Nr. 5361257-01 der LGA QualiTest GmbH vom 03.04.2006

⁷ DIN EN 1123-2:1999-03 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 2: Maße

⁸ DIN EN 10305-3:2003-02 Präzisionsstahlrohre Technische Lieferbedingungen Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre

⁹ DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen

¹⁰ DIN EN 10327:2004-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

¹¹ DIN EN 10111:2008-06 Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

2.2.7 Zubehörteile

Die Füllrohrverschlüsse, die Sicherheitsdunsthüte und Befestigungsmittel sind Zubehörteile. Ihre Konstruktionsdetails müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

2.2.8 LORO-X Füll- und Entlüftungsleitung

Die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen müssen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die LORO-X Rohre nach Abschnitt 2.2.1, die Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, die Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und die Sicherheitsdunsthüte nach Abschnitt 2.2.7 für die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen werden im Werk Bad Gandersheim der LOROWERK K.H. Vahlbrauk & Co. KG hergestellt.

(2) Die Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4, der Kleber nach Abschnitt 2.2.5, die Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6, die Füllrohrverschlüsse sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.7 werden in den Herstellwerken 2 bis 4, deren Adressen beim DIBt hinterlegt sind, im Auftrag der LOROWERK K.H. Vahlbrauk & Co. KG hergestellt.

(3) Für die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach Abschnitt 2.2.8 gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Hersteller in diesem Sinne. Ist der Hersteller der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nicht auch Hersteller der verwendeten Bauprodukte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass diese einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Alle für die Herstellung von LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7, deren Verpackung oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 diese sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung dieser Bauprodukte nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-194

Seite 6 von 10 | 10. Oktober 2013

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der zur Herstellung von LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte umfasst:

a) Werkstoffprüfung

- Nachweis der Eigenschaften der Stahlwerkstoffe der LORO-X Rohre nach Abschnitt 2.2.1, der LORO-X Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, der LORO-X Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und der LORO-X Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 durch ein Werkszeugnis 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹²,
- Nachweis der Eigenschaften des Werkstoffes der LORO-X Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹²,
- Nachweis der Übereinstimmung der Zusammensetzung des LORO-X Klebers nach Abschnitt 2.2.5 mit der beim DIBt hinterlegten Rezeptur durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204¹².

b) Prüfung der Beschaffenheit und Maßprüfung

- Feststellung und die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 und Abschnitt 2.2.6 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.2.7 mit im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶,
- Durchführung der Prüfungen nach Tabelle 2 und Tabelle 3 der DIN EN 1123-1¹³ zum Nachweis der dort angeführten Anforderungen für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.2.

¹² DIN EN 10204:2005-01

¹³ DIN EN 1123-1:2004-12

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

(1) Bei Entwurf und Bemessung von der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 sowie die wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Füllleitungen müssen mit Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

(3) Eine unterirdische Verlegung der Füllleitungen in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal ist zulässig, wenn die Anforderungen der TRbF 50¹⁴ Nr. 3 Abschnitt (3) Ziffer 2 eingehalten werden.

(4) Die oberirdischen Entlüftungsleitungen dürfen ohne Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

¹⁴ TRbF 50 Ausgabe Juni 2002, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen, Hrsg. BArbBl. 6/2002 S. 69

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-194

Seite 8 von 10 | 10. Oktober 2013

(5) Bei einer unterirdischen Verlegung der Entlüftungsleitungen sind die Rohrverbindungen, die eingearbeitet werden, mit Sicherungsschellen herzustellen. Der unterirdisch verlegte Teil der Entlüftungsleitung ist zusätzlich mit einem Korrosionsschutz nach DIN 30672¹⁵ zu versehen.

3.2 Brandverhalten

(1) Die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden. Bei einer Brandeinwirkung können Leckagen nicht ausgeschlossen werden.

(2) Bei Entwurf und Bemessung von Anlagen zum Lagern von Medien gemäß Abschnitt 1 (3) mit LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(3) Für die LORO-X Füllleitungen, durch die nur während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen Medien gemäß Abschnitt 1 (3) gefördert werden, sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Anforderungen an den ausführenden Betrieb**

(1) Mit der Montage und Verlegung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31 März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Antragsteller mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

4.2 Ausführung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit der Herstellung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitung beauftragte Fachbetrieb zu vergewissern, dass die Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(2) Die Montage und die Verlegung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitung hat entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers¹⁶ zu erfolgen.

(3) Die Verbindungsstellen der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht unter Putz oder in Wanddurchführungen angeordnet werden. Mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Entlüftungsleitungen müssen sie in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(4) Die Sicherungsschellen dürfen nur einmalig verwendet werden. Ein Lösen und erneutes Festziehen der Sicherungsschellen ist nicht zulässig.

(5) Die maximale Abwinkelung oder Auslenkung der Rohre an den Verbindungsstellen der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen darf einen Winkel von 2° nicht überschreiten.

¹⁵ DIN 30672:2000-12 Organische Umhüllungen für den Korrosionsschutz von in Böden und Wässern verlegten Rohrleitungen für Dauerbetriebstemperaturen bis 50 °C ohne kathodischen Korrosionsschutz Bänder und schrumpfende Materialien

¹⁶ Verlegeanleitung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks-Ausgabe März 2010

(6) Am Einfüllstutzen der fertiggestellten LORO-X Füllleitung ist der zulässige Betriebsdruck entsprechend Abschnitt 1 (4) dauerhaft und deutlich sichtbar anzugeben.

(7) Die ordnungsgemäße Ausführung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitung ist vor Inbetriebnahme von dem ausführenden Fachbetrieb durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

4.3 Dokumentation und Übereinstimmungsbestätigung

(1) Die ordnungsgemäße Ausführung sowie die Ergebnisse der Prüfung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen sind durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Bauprodukte,
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31 März 2010 (BGBl. I S. 377) mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Ausführung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungsbestätigung erfolgen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Medienbeständigkeit

Die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination ist für die Werkstoffe der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 für Medien gemäß Abschnitt 1 (3) nachgewiesen.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Heizöllageranlage mit LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb die Aufzeichnungen und die Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 4.3 sowie ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

5.1.3 Betrieb

Vor dem Befüllen der Heizöltanks durch die LORO-X Füllleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Betriebsbedingungen aus Abschnitt 1 (4) eingehalten werden.

5.2 Wartung

Die LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wartungsfrei.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Heizöllageranlage mit LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat diese mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Sobald Beschädigungen der Rohrleitungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Lose Sicherungsschellen sind auszutauschen (siehe auch Abschnitt 4.2 (4)).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-194

Seite 10 von 10 | 10. Oktober 2013

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und der Weiterbetrieb der Rohrleitungen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

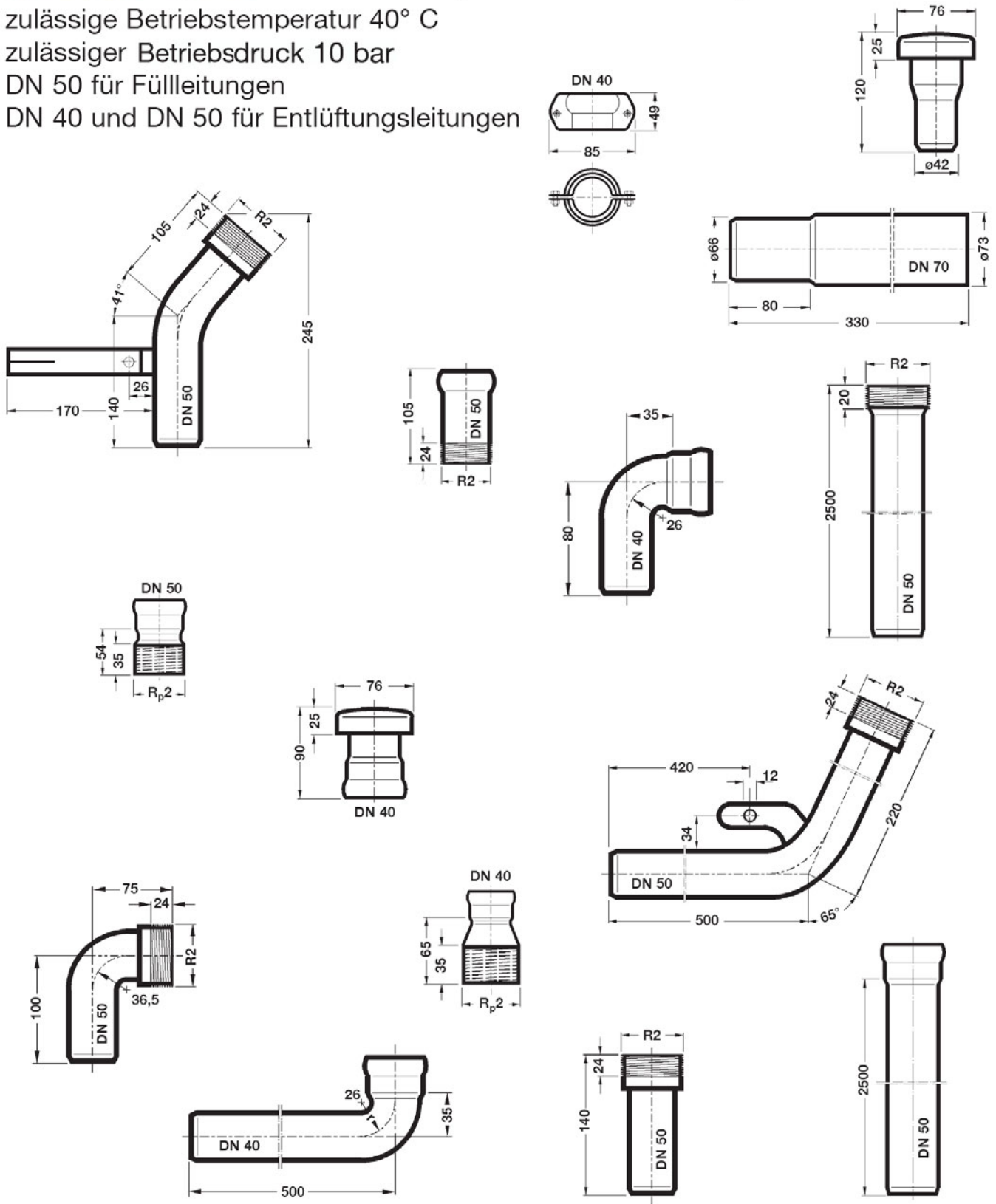
(4) Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung der Dichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme durchzuführen.

(5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

zulässige Betriebstemperatur 40° C
 zulässiger Betriebsdruck 10 bar
 DN 50 für Füllleitungen
 DN 40 und DN 50 für Entlüftungsleitungen



LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Auszugsweise Darstellung der LORO-X Rohre, LORO-X Formstücke,
 LORO-X Sicherungsschellen sowie der LORO-X Sicherheitsdunsthüte

Anlage 1